

# **Terminsbestimmung**



### **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                          | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                                      |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>Freitag,<br/>14.03.2025</b> | <b>09:00 Uhr</b> | <b>116, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1,<br/>84453 Mühldorf a. Inn</b> |

**öffentlich versteigert werden:**

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Mittergars

| <b>Gemarkung</b> | <b>Flurstück</b> | <b>Wirtschaftsart u. Lage</b> | <b>Anschrift</b> | <b>Hektar</b> | <b>Blatt</b> |
|------------------|------------------|-------------------------------|------------------|---------------|--------------|
| Mittergars       | 853/10           | Gebäude- und Freifläche       | Bahnhofstraße 29 | 0,1334        | 852          |

### **Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus mit 6 Mietparteien (6 abgeschlossene Wohnungen); 3 Garagen, Carport mit 4 Stellplätzen; Baujahre 1950/51, 1956, 1962/64, 1980, 2020 (neue Heizzentrale); Bahnhofstraße 29, 83555 Gars a. Inn;

**Verkehrswert:** 990.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)** (ab Mitte Dezember 2024)

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.